



„Abmahnungen“

Abmahnungen

Raus aus der rechtlichen Zwickmühle!

von Hildegard Reppelmund, Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Onlinehändler müssen immer häufiger wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Wettbewerbsverstöße mit Abmahnungen rechnen. Selbst Händler, die die Musterwiderrufsbelehrung des Bundesjustizministeriums verwenden, sind davor nicht sicher. Der DIHK strebt eine schnelle rechtliche Klärung an – sicherheitshalber bei der Justizministerin und vor Gericht.

Abmahnungen von Onlinehändlern durch echte oder falsche Wettbewerber und ihre Rechtsanwälte nehmen immer mehr Überhand. Fast jedem gewerblichen Anbieter von Waren auf Internet-Plattformen wie Ebay oder ähnlichen Unternehmen ist schon eine Abmahnung ins Haus geflattert. Nicht immer sind diese Abmahnungen rechtlich einwandfrei. Häufig drängt sich sogar der Verdacht auf, die abmahnenden Rechtsanwälte würden aus finanziellen Eigeninteressen serienweise Kleinigkeiten verfolgen. Grundsätzlich ist natürlich richtig: wenn jemand gegen Gesetze wie zum Beispiel das Fernabsatzrecht verstößt und damit einen Wettbewerbsverstoß im Sinne des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) begeht, muss auch die Folgen tragen. Abmahnungen sind

sicherlich auch ein besserer und vor allem schnellerer Weg, um Wettbewerbsverstöße zu Lasten anderer Wettbewerber abzustellen, als eigens eine neue Behörde zur Verfolgung von Verstößen und Verhängung von Sanktionen zu schaffen. Die Zahl der Abmahnungen hat aber ein Ausmaß erreicht, dass sich der Verdacht aufdrängt: hier wird ein an sich legitimes Rechtsmittel massenhaft missbraucht.

Abmahnunwesen betrifft vor allem den Online-Handel

Obwohl über die IHKs bereits ein recht gutes Netzwerk zur Aufdeckung von Serienabmahnungen besteht, ist sehr schwer nachzuweisen, dass Rechtsanwälte und Mandanten in betrügerischer Absicht zusammenarbeiten. Denn allein der Nachweis einer hohen Anzahl von Abmahnungen reicht den Gerichten für die Annahme von Rechtsmissbrauch nicht aus. Hinzu kommt: Selbst kleinste Rechtsverstöße im Internet lassen sich leicht recherchieren. Ist der Adressat und somit das potenzielle Opfer einer Abmahnung erst ausgemacht, nimmt die Maschinerie ihren Lauf. Es wäre wünschenswert, wenn die Gerichte zumindest verstärkt von der so genannten

Bagatellklausel Gebrauch machen würden. Diese besagt, dass eine Wettbewerbshandlung nur dann unzulässig im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist, wenn sie „geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil der Wettbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“. Ein Beispiel: Ein nebenberuflicher Onlinehändler, der im Monat einen Umsatz von nur 200 EUR macht und einen kleinen Fehler in seiner Widerrufsbelehrung begeht, verursacht sicherlich keine erhebliche Beeinträchtigung eines Mitbewerbers.

BMJ lenkt ein: Widerrufsrecht soll überarbeitet werden

Um gerade kleine Händler nicht durch fehlerhafte Widerrufsbelehrungen in die Gesetzesfalle tappen zu lassen, hat das Bundesjustizministerium Musterwiderrufsbelehrung formuliert. Allerdings hat sich gezeigt: Händler, die den Vordruck wörtlich abschrieben, waren keineswegs auf der sicheren Seite. Auch sie wurden von findigen Anwälten mit Abmahnungen überhäuft. Denn in den Text aus dem Ministerium hatten sich folgenreiche Fehler eingeschlichen, wie die Händler durch Gerichtsentscheidungen erfahren mussten. So wurde unter anderem in dem Text des Justizministeriums ein Widerspruchsrecht von 14 Tagen eingeräumt. Richter urteilten dagegen, nur eine Frist von einem ganzen Monat sei angemessen. Damit saßen die Onlinehändler, die ihre Ware auf Internet-Plattformen anboten, in der Zwickmühle: wie sie es auch anstellten, war es verkehrt. Wenn sie den Text der Musterwiderrufsbelehrung wörtlich abschrieben, sagten die Gerichte, das sei rechtswidrig; passten sie ihre Belehrung den Urteilen dieser Gerichte an, wider-

sprachen sie der Musterwiderrufsbelehrung des Ministeriums.

Lange hat das BMJ diese Abmahnwellen und Gerichtsurteile ignoriert. Erst auf mehrfache Beschwerden und einen Brief des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hin versicherte die Bundesjustizministerin dem DIHK im Juli 2007, dass sie das verzwickte Problem lösen werde.

DIHK unterstützt Musterprozess

Parallel dazu hat der DIHK einen Musterprozess angestrengt, um eine höchstgerichtliche Klärung der Rechtsfragen rund um die Musterwiderrufsbelehrung und insbesondere zur Länge der Widerrufsfrist und zum Fristbeginn zu erreichen. Mit der mündlichen Verhandlung in erster Instanz wird beim Landgericht Berlin in den nächsten Wochen gerechnet. Der DIHK strebt eine Sprungrevision zum Bundesgerichtshof an, um durch eine schnelle höchstgerichtliche Klärung im Interesse aller Beteiligten wieder Rechtssicherheit im Internethandel zu erlangen.

Kontakt:

Hildegard Reppelmund, DIHK

E-Mail: reppelmund.hildegard@berlin.dihk.de